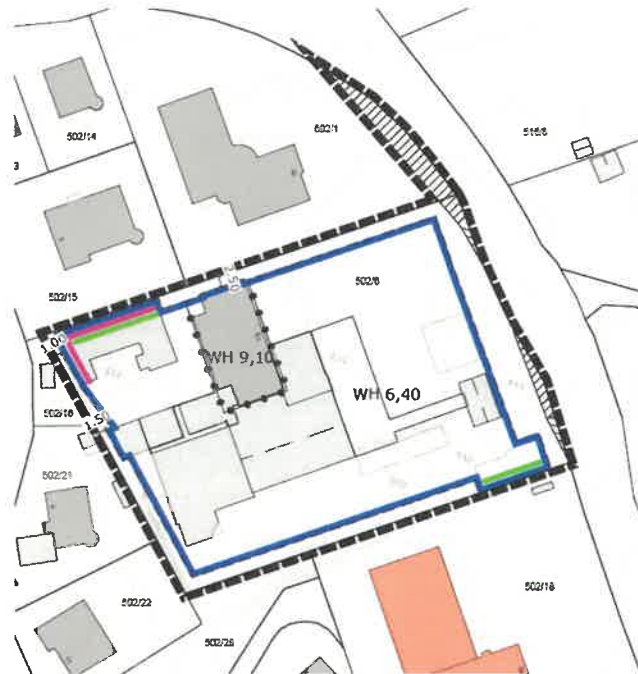


Gemeinde Schöнау a. Königssee

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Waldhauser“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöнау a. Königssee hat mit Beschluss vom 21.07.2026 die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Waldhauser“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für das Grundstück mit der Flnr. 502/6, Gmrk. Schöнау als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nr. 3 „Waldhauser“, umfasst die Flnr. 502/6 und ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Waldhauser“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schöнау a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schöнау a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 101 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 29.07.2026
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kraus

Stefan Kraus, Erster Bürgermeister

